

7. Sekundärliteratur

Acta Historica Leopoldina 2 (1965), S. 29-66

Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege in den Franckeschen Stiftungen
Halle/Saale.

Piechocki, Werner

Stuttgart, 1965

Anlage B

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

So soll auch darinn Vorsichtigkeit gebraucht werden daß diese nicht zu Weibs Personen (: ohne allein zu alten Witwen:) in den Häusern gehen; und sollen jene allein von dem Pastore Adiuncto und Diacono besucht, und was ihnen zu reichen ist, zwar durch einen constituirten Studiosum dem Provisori abgefordert, aber dem Hn Pastori FREYLINGHAUSEN zur Überbringung an die Patientinnen zugestellet werden.

Auch muß im Hause selbst verhütet werden, daß die gesund gewordenen Personen beyderley Geschlechts nicht mit einander conversiren können; ingleichen daß die im Kranckenhause aufgenommene junge Weibs-Personen nicht von einem Studioso sondern vom Pastore besucht werden; damit ja auff alle Weise Versuchungen, Unordnungen, und daher entstehende Lästereien bey einem so Christlichem und Göttlichem Wercke der Barmhertzigkeit bestmöglichst verhütet werden.

Anlage B

Johann Junckers „Entwurf zu einer Instruction eines Medici ordinarii“

Handschrift vom J. 1753 im Archiv der Franckeschen Stiftungen (Halle/S.): Verw. Abt. XIX/II/1: Acta die bey dem Waisenhouse eingerichtete Krancken Pflege. Generalia Vol. I 1718, Bl. 78—83:

Weil von mir verlangt wird, daß ich die vornemste Momenta, welche in das Officium des Medici Orphanotrophei laufen, zu dem Ende entwerfen solle, damit man dieselben zur instruction für den Succesor hernach gebrauchen könne; Als habe ich meine Gedancken auf nachfolgende Stücke richten wollen. Darunter ist

I. Die Pflicht eines solchen Medici gegen sich selbst.

1.) Wer dieses Officium übernimmt, demselben rathe ich aus treuen Herten, daß er causam Dei zum wahren Schild ergreife, und das Elend der Menschen für sein bestes Obiectum halte; denn es fließen gar viele und besondere Ubungen in das Amt eines Waysen-Medici, welche gewiß eine tägliche Stärckung in Gottes Wegen erfordern, damit man im Elend nicht ermüde, sondern dabeibe für das größte Fortune schätzen könne.

2.) Wer auf diesen süßen Weg seine Füße setzet, der hat unter allen Beschwerden über keine Beschwerden zu klagen; die Verleugnung sein selbst, als das unbewegliche Fundament zur wahren Vergnügung, fördert den Lauf zur frölichen Vollendung.

3.) Da nun Gott bisher sein Feuer und seinen Heerd bey dem hiesigen Waysenhouse gnädiglich unterhalten hat; so kann der Medicus nicht weißlicher handeln, als wenn er mit allen treuen Arbeitern an demselben causam communem machet, und großen Fleiß anwendet, die gesegnete harmonie und Einigkeit des Geistes zu unterhalten.

4.) Wäre dieser Weg nicht nach seinem Geschmack, sondern er wolte in sein Eigenthum kehren, und die gewöhnliche vestigia Medicorum betreten; wolte ich ihm nicht rathen, das Amt eines hiesigen Waysen-Medici anzunehmen.

II. Die Pflicht gegen die Waysen, und gegen alle die übrigen, welche zum Waysenhouse gehören.

1.) Alle Personen, welche im Waysenhouse gespeiset werden, nemlich Studiosi, Orphani, Schüler am Extra-Tisch und die mancherley Bedienten, gehören eigentl. unter des Waysen-Medici Cur und Sorgfalt. Dafür genießet er das geordnete Salarium, und dienet einem jeden nach seiner besten Einsicht und nach schuldiger Treue vor Gott.

2.) Die Studiosi laßen sich insgemein nicht kurtz abfertigen, sondern praetendiren eine weitläufige Conference; weil aber dadurch viele Zeit mit wenigem Nutzen zugebracht

wird, muß der Medicus durch ein liebreiches Compendium das Ausschweifen reduciren, dabey jedennoch sichs nicht verdrießen laßen, die wahre fundamenta sanitatis conservandae einem jeden kürztzl. zu erklären, und darunter festiglich zu glauben, er habe es mit zu genießen, wenn einer und der andere künftighin ein rechtschaffener Diener Christi wird, und im Segen arbeitet.

3.) Mit Erquickung dencke ich öfters an diesen heimlichen Segen; Denn es sind in verwichenen 37 Jahren gar manche Studiosi ausgegangen, welche nun im Bande der Liebe mit mir stehen, und Gott für die ehemalige alhier genoßene Medicinische Handreichung bey aller Gelegenheit preisen.

4.) Diese wichtige Consideration hat mich jederzeit unterhalten, daß ich andere Vocationes ausgeschlagen, und überall freymüthig bekannt habe: meine Station gehöre unter die besten, welche ein Medicus haben könnte, weil ich die Armen zu meinem Loos bekommen hätte.

5.) Bei den Orphanis hat er sonderlich zu besorgen, daß die gewöhnliche morbi puerorum exanthematici et catarrhales durch die zweystündige tägliche Motion mögen verhütet werden, weil doch die Erfahrung bishero genugsam gelehret hat, daß dieser Weg der beste sey, und auch curando durch denselben bey diesem exanthematibus das meiste effectuiret werde.

6.) Wenn gleich nicht allemal gefährliche Patienten auf denen Krancken-Stuben sich befinden, ist doch nöthig, dieselben fleißig zu besuchen; denn die Aufseher selbst bedürfen zuweilen einer unvermerckten Aufsicht, und sonderlich muß man über den Studiosum medicinae wachen, daß derselbe nicht statum in statu formire, und proprio aus Medicamenta vorschreibe.

7.) Die chirurgischen Schäden besorgt der Medicus, wie bishero gewöhnlich, hält aber mit allem Ernst darüber, daß nur diejenigen, welche eigentlich zum Waysenhouse gehören, dieser Handreichung genießen, und also die Chirurgi keine Ursache haben, sich zu beschweren.

8.) Auf Speise und Tranck hat er fleißig acht zu haben, damit dieselben nach der Vorschrift eingerichtet, und sonderlich das Kranckenbier fein wohl vergohren, und helle sey; denn daran ist zur Gesundheit mehr, als an den Speisen gelegen. Daher ist es auch nöthig, daß er das Bier im Speisesaal ohngefahr alle Woche einmal untersuche, und wenn er einen Fehler daran mercket, den Brauer zu recht weise. Horn- und Brand-Maltz geben trübes Bier, und wenn der Hopfen nicht recht praepariret wird, bekommt es einen wiedrigen herben Geschmack: Seit geraumer Zeit ist es disfals im Waysenhouse beßer ergangen, als im Paedagogio, woselbst der Brauer ohnlängst sich kaum wolte bedeuten laßen. Zu dieser Aufsicht auf das Bier ist der Medicus auch um deswillen verbunden, weil er freyen Trunck für sein Hauß genießet. Denn da ich ao 1722 per rationes physico-chemicas an die Hand gab, wie das Waysenhauß alle Woche 600 Kannen Bier mehr und beßer von gleicher Portion Maltzes brauchen könnte, offerirten mir der selige HErr Profeßor dieses beneficium mit der Condition der fernern Aufsicht.

9.) Übrigens fällt dem Medico ein wichtiges Onus dadurch anheim, daß diejenigen, welche zum Waysenhouse gehören, ihre krancken Verwandten und Freunde in der Nähe und in der Ferne fast durchgehends aufwecken, geschriebene Relationes von ihren Kranckheiten einzusenden, und consilia medica umsonst zu begehren. Unter diesem abusu bin ich manchmal so ermüdet worden, daß es mir fast unerträglich geschienen; indeßen reuet mich doch nicht, daß bis hieher kein Brief ist unbeantwortet geblieben. Wie der Succesor hierunter sich erweisen könne und wolle, muß er von der Güte Gottes, welche täglich neuen Muth machet, erlernen.

10.) Ja selbst die zum Waysenhouse gehören, machen durch die mancherley Verwehnung die praxin medicam so delicat, daß der Medicus gar viele Übung bekommt, wenn er unpartheiisch und unanstößig sich verhalten will. Ein jeder hat fast seinen eigenen methodum und appropriata medicamenta, will man ihm dieselben nicht nach seinem Concept verschreiben, ist man seinem Unwillen unterworfen.

III. Die Pflicht gegen die Schüler, welche für ihr Geld leben.

1.) Anfänglich war diese Schule noch nicht weitläufig, und konten daher die krancken Schüler von dem Medico leichtlich umsonst besorget werden. Da aber die Anzal nunmehr sehr hoch gestiegen ist, und gewiß weit mehr Bedienung als das Paedagogium erfordert, wäre es gantz billig, daß ein jeder, welcher unter ihnen das Vermögen hat, künftighin dem Medico jährlich einen Thaler pro cura sanitatis zahlete.

2.) Wer in solchem Jahr kein consilium medicum bedarf, kann dieses kleine sostrum desto frölicher zahlen; Wenn aber jemand mit Kranckheit heimgesucht wird, ist dieser Thaler das geringste, was man einem Medico für die Cur zu zahlen pflegt. Ich habe es niemals wollen erinnern, weil mir die Nothdurft auf andere Wege zugefloßen ist.

3.) Sonsten habe ich bey der Kranckenpflege dieses Hauses alle Wege einen großen Defect an der Aufsicht wahrgenommen. Denn obgleich zween Aufseher darüber bestellet sind, können sie doch gar selten ihre Stunden so eintheilen, daß die Patienten unter beständiger Aufsicht wären.

IV. Die Pflicht gegen das Paedagogium.

1.) Hierbey ist in puncto sanitatis am wenigsten zu erinnern, nur hat der Medicus hier noch mehr zu wachen, daß der Studiosus medicinae, welcher ihm sowohl im Paedagogio, als im langen Gebäude, an die Hand gehet, sich in eben den Schrancken halte, welche bey dem andern Studioso medicinae auf der Krancken-Pflege des Waysenhauses sind angewiesen worden; denn bey diesem ist die Wachsamkeit um deswillen so viel nöthiger, weil er mehrere Gelegenheit hat, zur eigenen praxi, tam medica quam chirurgica, verleitet zu werden.

2.) Die armen Schüler, welche am Extra-Tisch speisen, werden alleine von ihm verbunden; Wenn aber die Vermögende in dieser Schule, oder im Paedagogio äußere Schäden bekommen, oder Ader laßen wollen, müßen dieselben den Chirurgis ordinariis übergeben werden.

V. Die Pflicht gegen die Armen, welchen die Medicamenta umsonst gereicht werden.

1.) Diese machen dem Medico am meisten zu schaffen, nicht allein wegen ihrer großen Anzal, welche seit vielen Jahren alle Monath wenigstens auf Tausend Patienten sich erstreckt hat, sondern auch wegen des großen Mißbrauchs, so darunter versiret.

2.) Anfänglich kamen ohngefehr 50 solcher Patienten in einem Monath, nachdem aber die Armen merckten, daß man sich ihres Elendes annahm, wurde ihre Zahl gar bald vermehret.

3.) So lange die Apothecke wenig unter die Armen austreute, hatte sie jährlich einen großen Verlust, und man hätte sie bey nahe gänzlich laßen eingehen, je mehr sie aber hernach gegeben, desto mehr hat sie eingenommen, und kann nun nicht allein seit vielen Jahren die Waysen und die Armen frey halten, sondern auch jährlich einen guten Überschuß haben. Denn die Reichen kommen häufig neben ein, und die Apothecke behält doch das allgemeine Zeugniß, daß die Medicamenta wohlfeiler, als anderswo, gegeben werden.

4.) Hierunter aber muß der Medicus empfinden, was dazu gehöre, wenn eine solche Menge soll bestritten und die weitläufige medicinische Correspondenz besorget werden. Hätte er durch die Studiosos medicinae keine Erleichterung, wäre es unmöglich, alles zu praestiren: denn das Waysenhauß allein, in Connexion mit der auswärtigen Correspondenz, erfordert einen gantzen Menschen.

5.) Als der sel. H. Prof. FRANCKE diese vermehrte Arbeit anmerckte, offerirte er mir ein augmentum Salarii, ich declinirte es aber, und bat nur aus, daß ich nach Gewohnheit der Medicorum ein Medicament in der Apothecke dürfte dispensiren laßen; Dieses wurde dann bewilliget, und habe ich bishero meine balsamische Pillen dazu gebraucht, und die Apothecke den halben Theil davon genießen laßen.

6.) Ob ich nun wohl dadurch einen Zufluß zu meinem Unterhalt, der sich jährlich ohngefahr auf 200 thr erstreckt, bekommen habe, ist doch mein Gemüth bey dieser Einnahme nicht ohne Beschwerden; Denn so oft ich Balsamische Pillen verschreibe, so oft muß ich die innere Zucht vom eigenen Intereße fühlen, und durch diese Censur hindurch paßiren, zumal weil auch die aßedentes Studiosi wissen, daß mein Commodum darunter walte.

7.) Wegen des großen Mißbrauchs aber, welcher unter den armen Patienten auf mancherley Weise im Schwange gehet, muß der Medicus niemals verschreiben, was solche Patienten fordern, am wenigsten die compositiones Richterianas: denn die Erfahrung hat gelehret, daß sie dieselben verkaufen, oder auf dem Lande gegen Käse und Butter vertauschen.

8.) Zur Erleichterung der Apothecke, und daß die vegetabilia darinnen nicht veralten, oder gar verderben, habe ich 20erley Kräuter-Thee eingeführet, wodurch vieler Mißbrauch abgeschnitten, die Kosten erspart, und doch schöne effectus medici erhalten werden.

VI. Die Pflicht gegen die Studiosos medicinae, welche bey Abfertigung der Armen zur praxi medica et chirurgica praepariret werden.

1.) Weil die Armen die Medicamenta und Verordnung umsonst genießen, müssen sie sichs gefallen laßen, daß man sie in Gegenwart der Studiosorum examiniret und abfertiget.

2.) In den ersten Jahren hielt es schwer, sonderlich bey Frauensleuten, daß sie also öffentl. ihre Noth beichten solten; Nun aber ist dieser Anstand völlig verschwunden, und die Studiosi haben davon den großen Vortheil, daß sie in jungen Jahren alte Practici werden; Denn da sie in einem Jahr bey 12000 Patienten mit helfen expediren, ist solches eine Anzal, die gar mancher alter Practicus nicht aufweisen kann.

3.) Darneben haben sie auch an den Armen Gelegenheit sich in der Chirurgie zu exerciren, und können hernach zu seiner Zeit den Chirurgis mit Rath und That an die Hand gehen.

4.) Dazu kommt noch der besondere Segen, daß man diesen jungen Leuten bey aller Gelegenheit das principinum agendi christianum einflößen, und die guten Gemüther in republica hin und wieder recommendiren kann.

5.) Ob nun wohl durch dieses Collegium practicum der Jugend bey hiesiger Universitaet ein heilsamer und seltener Nutzen zuwächst; so ists doch eben nicht nöthig, daß ein Medicus des Waisenhauses müße ein Professor seyn; Denn ich habe dieses Collegium 12 Jahr mit gleichem Nutzen gehalten, ehe ich bin zur Universitaet gezogen worden.

6.) Wie aber kein institutum so heilsam ist, wobey nicht der Feind seinen Unfug mit untreiben solte; so muß ich auch von diesem Collegio clinico sagen, daß mancher arglistiger und betrüglicher Jüngling seine böse Künste darunter gespielet, die Recepte heimlich entwendet, die Medicamenta darauf gratis geholet, und hernach von denen Patienten das Geld dafür empfangen habe. Hier muß denn der Medicus sorgfältig wachen, und alle Wege großen Ernst gegen die Übertreter beweisen.

VII. Die Pflicht gegen die Apothecke.

1.) Wie ein jeder Medicus auf die Apothecke in welche er verschreibet, ein Aufsehen hat, damit die Medicamenta tüchtig praepariret, und treulich ausgetheilet werden; so muß auch der Medicus des Waisenhauses auf diese momenta acht haben.

2.) Denn ob solches gleich bishero, so lange wie einen treuen und zugleich gründlichen Provisor haben, nicht sonderlich nöthig scheinen möchte; so fallen doch in Ansehung der Gesellen und Lehrlingen manche Anomalien vor, welche einer Aufsicht und Erinnerung bedürfen.

3.) Über dieses muß der Medicus bey Ankunft der Meß-Waaren zugegen seyn, und wahrnehmen, ob die Specification der Materialisten nach quantitate, qualitate et pretio ihre Richtigkeit habe.

VIII. Die Pflicht gegen die auswärtigen Patienten.

Nichts kann den Credit der Waysen-Apothecke beßer erhalten, als wenn der Medicus deßelben allemal mit der ersten Post sein Consilium und die Medicamenta befördert. Wenn aber der Patient auf die Post schicket, und der Bote kommt leer wieder zurück, so wird das Wehklagen vermehret, und ein wiedriges Urtheil gefällt. Darum ist es nöthig, daß der Medicus allewege an das *σπουδαζειν* gedencke, und lieber dem Schlaf ein wenig abbreche, als den Posttag versäume.